

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen
Motor-Sport-Club Bräunlingen
2. Er hat seinen Sitz in Bräunlingen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport
Verband e.V. (DMV) angeschlossen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amts-
gerichts Donaueschingen eingetragen.
5. Der MSC verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Politische und religiöse Bestrebungen und
Bildungen innerhalb des Vereins sind untersagt.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des
Amateursports, die Betreuung Jugendlicher bei
Motorsport und die Erziehung der Jugend zu
verkehrsgerechtem Verhalten. Der Satzungs-
zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
und die Jugendpflege innerhalb des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
des Vereins dürfen nur für die satzungsg-
emäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
den Mitteln des Vereins. Der Verein darf
niemanden durch Ausgaben, die dem
Vereinszweck fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche
Person sein. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber
dem engeren Vorstand zu erklären; dieser

befindet über die Annahme mit einfacher
Mehrheit.

Wird die Annahme eines Mitgliedes abgelehnt,
bedarf die Ablehnung keiner Begründung.

2. Verlust der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch
schriftliche Erklärung gegenüber dem engeren
Vorstand. Er ist mit einer Frist von acht Wochen
zum jeweiligen Jahresende zulässig.
4. Der engere Vorstand kann ein Mitglied
ausschließen. Der Ausschluß erfolgt nach
Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
und wird dem Mitglied mitgeteilt. Ausschluß-
gründe sind insbesondere:
 - a) vereinschädigendes Verhalten,
 - b) Verstoß gegen Kameradschafts- und
Sportsgeist,
 - c) Verzug mit Beitragszahlungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können
bei Volljährigkeit für jedes Amt gewählt werden.
Als Jugendvertreter kann ein Mitglied ab 16
Jahren gewählt werden. Jedes Mitglied kann
Anträge an die Jahreshauptversammlung und
an den Vorstand richten. Die Mitglieder haben
das Recht, die offiziellen Abzeichen des
Vereins zu führen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge
pünktlich zu entrichten und den Verein zur
Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unter-
stützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches
Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen
und im Straßenverkehr erwartet.
Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die
offiziellen Abzeichen des Vereins zurück zu
geben; eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 5

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich durch
besondere Verdienste ausgezeichnet hat.
Über die Ernennung der Ehrenmitglieder
entscheidet die Generalversammlung.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag
erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet
die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind
beitragsfrei.

§ 7

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ
des Vereins. Sie hat jährlich im 1. Quartal des
neuen Jahres statt zu finden
2. Die Einberufung der Generalversammlung hat
mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu
erfolgen.
Die Tagesordnung der Generalversammlung
muß enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Revisoren,
 - d) Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Wahlen sofern fällig,
 - f) Anträge.Anträge zur Generalversammlung müssen
mindestens eine Woche vor dem Termin dem
ersten Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
Anträge, die erst in der Generalversammlung
gestellt werden, können nur mit Zustimmung
des engeren Vorstandes zur Diskussion gestellt
werden.
3. Die Beschlüsse –ausgenommen der in § 10
aufgeführten Angelegenheiten– werden mit
einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder
gefaßt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen

Mitglieder des Vereins. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Akklamation; widerspricht ein Mitglied der Akklamation, müssen sie geheim gewählt werden.

4. Die Generalversammlung beschließt über Anträge, wählt und entlastet den Vorstand.
5. Der Vorstand kann außerdem zur Regelung der Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß diese innerhalb von sechs Wochen auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder einberufen. Form und Frist der Einladung bestimmen sich nach Abs. 2.
6. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der geschäftsführende (engere) Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der Sportleiter und der Schriftführer an. Außerdem können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden, insbesondere für Touristik. Die passiven Mitglieder sind durch einen Beirat im erweiterten Vorstand zu vertreten.
3. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Entlastung der Vorstandschaft kann durch ein auf der Generalversammlung anwesendes Mitglied beantragt werden.

§ 9

Kassenrevisoren

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenrevisoren gewählt, die berechtigt sind, jederzeit Einsicht in das gesamte Kassenwesen zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Im Verein dürfen sie keine besonderen Ämter inne haben. Sie sind verpflichtet, der Öffentlichkeit gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

1. Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins können durch eine Generalversammlung nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Berichtigung der Verbindlichkeiten an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Bräunlingen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Werden Liquidatoren nicht gewählt, sind die Mitglieder des engeren Vorstandes die Liquidatoren.

Bräunlingen, den 24. März 1984

gez. Johannes Scherzinger
1. Vorsitzender



[Motor-Sport-Club Bräunlingen e.V.](#)

SATZUNG